

## **Ehrungsordnung**

Gültig ab 26. Mai 2016

für den Landesverband Sporttauchen Rheinland-Pfalz e.V.

\* Zur besseren Lesbarkeit der nachfolgenden Bestimmungen wurde auf die sonst übliche, zusätzliche Nennung der jeweiligen weiblichen Begriffe verzichtet. Männliche Bezeichnungen gelten in gleicher Weise auch für weibliche Personen!

### §1 Allgemeines

Der Landesverband Sporttauchen Rheinland-Pfalz e.V. (LVST) ehrt Personen oder Organisationen, die sich um den Tauchsport besonders verdient gemacht haben. Es können dabei folgende Ehrungen ausgesprochen und Auszeichnungen verliehen werden:

1. Ehrenpräsident des LVST
2. Ehrenmitglied des LVST
3. Ehrennadel des LVST
4. Ehrenurkunde des LVST

### §2 Vorschlagsrecht

Das Vorschlagsrecht haben:

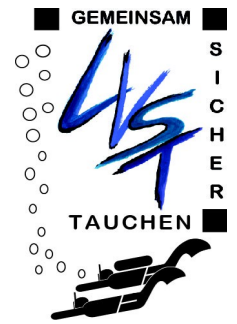
- Die Mitgliedsvereine des LVST, vertreten durch Ihre Delegierten
- Die Vorstandsmitglieder des LVST
- Die Fachausschüsse des LVST, vertreten durch die Fachbereichsleiter

Die Vorschläge müssen mindestens drei Monate vor der durchzuführenden Ehrung dem LVST Vorstand, mit dem ausgefüllten Formblatt für „Ehrungsvorschläge“ und einer Laudatio (max. 1 DIN A4-Seite) eingereicht werden.

### §3 Ehrungsgremien

Über die Ernennung oder Verleihung der vorstehenden Ehrungen und Auszeichnungen entscheiden folgende Gremien:

1. Über die Ernennung zum Ehrenpräsidenten entscheidet die Mitgliederversammlung des LVST auf Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von mindestens 80% der anwesenden Stimmen.
2. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied des LVST entscheidet die Mitgliederversammlung des LVST auf Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von mindestens 80% der anwesenden Stimmen.

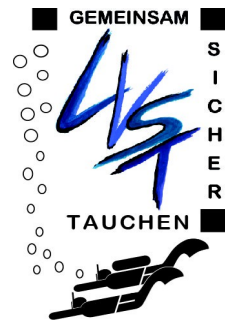


3. Über die Verleihung der Ehrennadel entscheidet der Vorstand des LVST, gegebenenfalls auf der Basis der Stellungnahme des zuständigen Fachbereichsleiters.
4. Über die Verleihung der Ehrenurkunde entscheidet der Vorstand des LVST.

Die Entscheidung der Ehrungsgremien bedarf keiner Begründung. Sie unterliegt keiner weiteren Beurteilung oder Revision einer anderen Entscheidungsstelle im LVST.

#### §4 Ehrungsvoraussetzungen

1. Zu Ehrenpräsidenten des LVST können ehemalige Präsidenten des LVST ernannt werden, die sich in ganz besonderem Maße über die Verpflichtung ihres Amtes hinaus um den LVST verdient gemacht haben.  
Als Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten ist die vorherige Verleihung der Ehrennadel des LVST in Silber verpflichtend.
2. Zu Ehrenmitgliedern des LVST können ehemalige Vorstandsmitglieder des LVST ernannt werden, die sich in ganz besonderem Maße über die Verpflichtung ihres Amtes hinaus um den LVST verdient gemacht haben.  
Als Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die vorherige Verleihung der Ehrennadel des LVST in Silber verpflichtend.
3. Die Ehrennadel des LVST in Bronze, Silber oder Gold kann verliehen werden an:
  - 3.1. Ehrenamtliche Mitarbeiter im Führungsbereich des LVST Vorstandes.  
Bronze für außerordentliche, mindestens 6-jährige Vorstandsarbeit im LVST  
Silber für außerordentliche, mindestens 8-jährige Vorstandsarbeit im LVST  
Gold für außerordentliche, mindestens 10-jährige Vorstandsarbeit im LVST
  - 3.2. Sportler für sportliche Gesamtleistung  
Bronze für mindestens 4-jährige außerordentliche Leistungen für den LVST.  
Silber für mindestens 6-jährige außerordentliche Leistungen für den LVST.  
Gold für mindestens 8-jährige außerordentliche Leistungen für den LVST.
  - 3.3. Ehrenamtliche Mitarbeiter der Sportbetreuung  
Bronze für außerordentliche, mindestens 6-jährige Tätigkeit im LVST  
Silber für außerordentliche, mindestens 8-jährige Tätigkeit im LVST  
Gold für außerordentliche, mindestens 10-jährige Tätigkeit im LVST
  - 3.4. Ehrenamtliche Mitarbeiter der Ausbildung, Tauchlehrer, Übungsleiter, Jugendleiter und Trainer  
Bronze für außerordentliche, mindestens 6-jährige Tätigkeit im LVST  
Silber für außerordentliche, mindestens 8-jährige Tätigkeit im LVST  
Gold für außerordentliche, mindestens 10-jährige Tätigkeit im LVST



- 3.5. Ehrenamtliche Mitarbeiter und Personen, die sich durch langjähriges sehr aktives ehrenamtliches Engagement im LVST oder für den LVST über das übliche Maß hinaus ausgezeichnet haben  
Bronze für außerordentliche, mindestens 10-jährige Tätigkeit  
Silber für außerordentliche, mindestens 15-jährige Tätigkeit  
Gold für außerordentliche, mindestens 20-jährige Tätigkeit
- 3.6. Organisationen für besondere Leistungen für den LVST
4. Die Ehrenurkunde des LVST kann an Mitarbeiter im LVST, außenstehende Personen, Firmen, Organisationen oder Verbände für außerordentliche oder hervorragende Unterstützung des LVST oder Zusammenarbeit mit dem LVST verliehen werden.

In besonderen, genau zu begründenden Fällen kann der Vorstand von einer zeitlichen Bestimmung oder Voraussetzung Abstand zu nehmen.

#### §5 Ehrungsdurchführung

Alle Ehrungen sollen bei Anwesenheit des zu Ehrenden anlässlich einer Mitgliederversammlung durch den Präsidenten des LVST oder dessen Stellvertreter vorgenommen werden.

Termin und Rahmen der Ehrung sind dem zu Ehrenden rechtzeitig vor der offiziellen Auszeichnung mitzuteilen.

#### §6 Form der Auszeichnungen und Urkunden

Bei Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgestellt. Über die Form, Gestaltung und Art der Auszeichnungen und Urkunden entscheidet der Vorstand des LVST.

#### §7 Widerruf von Ehrungen

Die in §3 genannten Ehrungsgremien können, auf Antrag, die Ehrungen widerrufen, wenn sich der Betreffende der Ehrung als unwürdig erwiesen hat. Der Betroffene ist verpflichtet, die Auszeichnungen und Urkunden an den LVST zurückzugeben.

#### §8 Bestehende Ehrungen

Alle bisherigen Ehrungen bleiben in ihrer Form bestehen, soweit nicht §7 eingetreten ist.

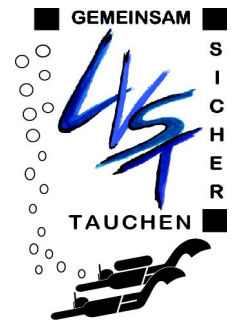


Verband Deutscher Sporttaucher e. V.

---

**LANDESVERBAND SPORTTAUCHEN**

Rheinland-Pfalz e. V.



#### §9 Gültigkeit

Die Ehrungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des LVST. Änderungen an dieser Ehrungsordnung können vom Vorstand des LVST vorgenommen werden.

Diese Ehrungsordnung wurde vom Vorstand des LVST bei seiner Sitzung am 26. Mai 2016 angenommen.